

# Erbschleicher am Werk

**SERIE TEIL 42** Rechtsanwalt Arnd Merschky hat es immer häufiger mit Fällen des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten zu tun. Wie kann dem vorgebeugt werden?

In der MZ-Serie dreht sich alles um das Thema **Vorsorge**

- Familie
- Altersvorsorge
- Hilfe im Pflegefall
- Finanzen
- Gesundheitsvorsorge
- Sterbefall

**HEUTE:**  
Missbrauch von  
Vollmachten

**NÄCHSTE FOLGE:**  
Gedanken über  
Sterben und Tod

VON BÄRBELE BÖTTCHER

Der Missbrauch von Vorsorgevollmachten nimmt zu.“ So lautet der Befund von Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht. Mit einem solchen Dokument regelt der Mensch, wer sich um seine Vermögensfragen und alle anderen Angelegenheiten kümmert, wenn er dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Doch der Jurist hat festgestellt: „Je eingeschränkter die Kontrollmöglichkeiten des Vollmachtgebers beispielsweise wegen einer Demenzerkrankung sind, desto häufiger ist bei den Bevollmächtigten eine Art Selbstbe-

gleich höher. Die Rente ist bereits am Tag nach der Überweisung vom Konto wieder verschwunden. An Geburtstagen oder zu Weihnachten wird die gesamte Familie des Vollmachtinhabers mit Geldgeschenken bedacht. Die Überweisungsbelege tragen ausnahmslos seine Unterschrift. „Natürlich beteuert er, dass das alles in Sinne des künftigen Erblassers geschehen ist“, sagt der Anwalt. Und doch dränge sich der Verdacht auf, dass es sich hier um einen Missbrauch der Vorsorgevollmacht handle. Merschky spricht von Missbrauch. Allerdings bürgert sich für dieses Vorgehen selbst bei den Juristen, die es gewohnt sind, sehr sachlich zu formulieren, ein ganz anderer Begriff ein: Erbschleicherei.

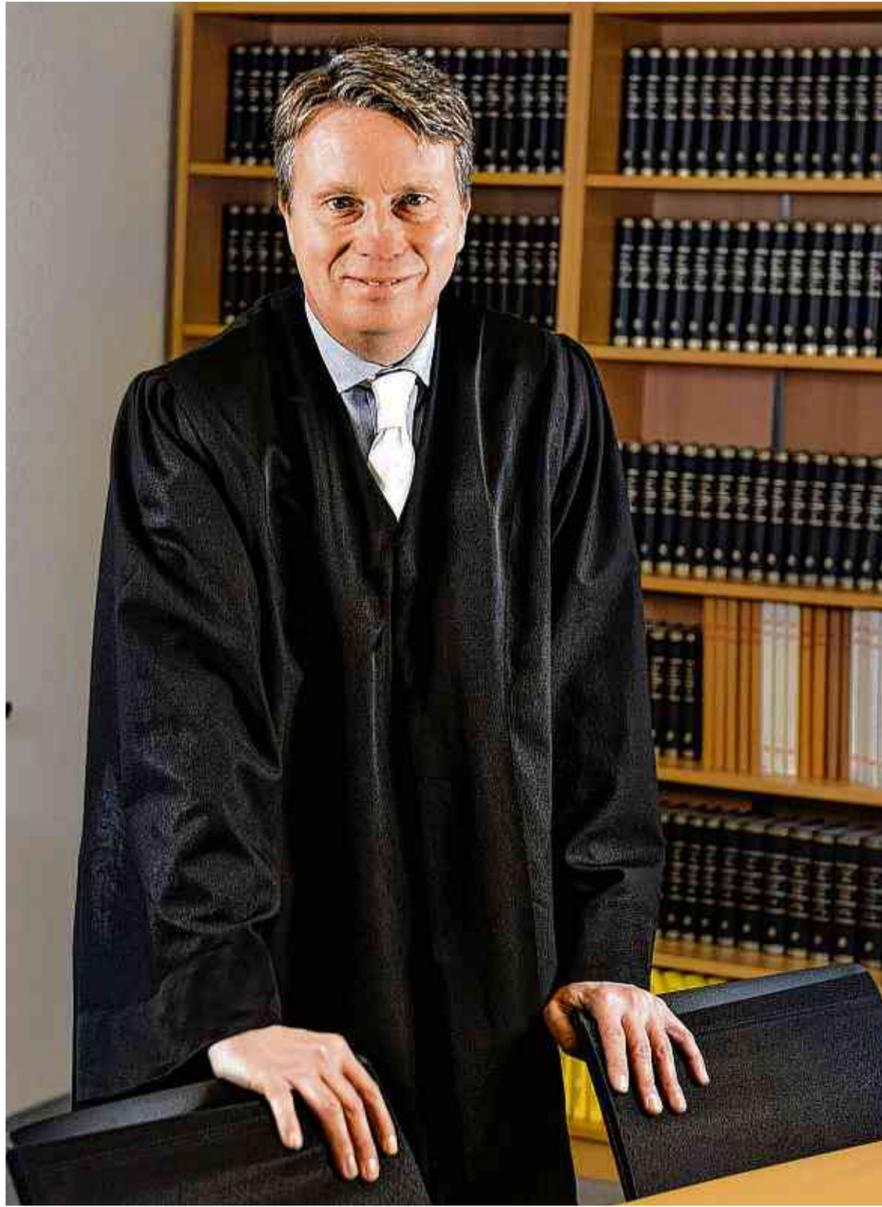
Der Anwalt erzählt von einem aktuellen Fall: Eine alte Dame erteilt ihrem Sohn, der in zweiter Ehe verheiratet ist, eine Vorsorgevollmacht. Ein Testament setzt die Mutter nicht auf. Sie vertraut darauf, dass nach gesetzlicher Erbfolge ihr Sohn ihr Alleinerbe wird. Als dieser aber von einer tödlichen Erkrankung erfährt und absehbar ist, dass er vor der Mutter stirbt, kommt die Erbfolge aus seiner Sicht durcheinander. Nach seinem Tod wären nämlich die Kinder aus erster Ehe die Alleinerben ihrer Oma. Um das zu verhindern transferiert der Todkranke eine hohe Summe vom Konto seiner Mutter auf das seiner jetzigen Frau. „Er hat eine Erbfolge, die ihm nicht passte, auf diese Weise korrigiert“, resümiert Merschky.

Es seien Fälle wie diese, die rechtlich nur mit sehr großem Aufwand im Sinne der geprellten Erben zu lösen seien, betont der Anwalt. Denn zumeist hätten die Vollmachtgeber Standardformulare genutzt, die keine präzisen Formulierungen enthielten und so den Missbrauch erst ermöglichten. Die Erfahrungen, die Merschky bei solchen Rechtsstreitigkeiten sammelt, die setzt er in den Dokumenten um, die er für seine Mandanten selbst gestaltet. Und da geht es im Wesentlichen um drei Punkte: Schenkungen, Rechenschaftspflicht und Totenfürsorge.

## Regelungen für Schenkungen

Der Rechtsanwalt liest in Vorsorgevollmachten häufig den Satz: Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen Vermögensangelegenheiten zu vertreten. „Das heißt dann auch, derjenige, dessen Namen dort eingesetzt ist, darf Schenkungen vornehmen, auch an sich selbst“, sagt Merschky. Anders ausgedrückt: Er darf von den Konten, die er verwaltet, Geld abheben und auf andere Konten transferieren. Um nun einem Missbrauch vorzubeugen, empfiehlt der Experte, den folgenden Satz hinzuzufügen: Der Bevollmächtigte darf Schenkungen vornehmen, die aber einen bestimmten Betrag, der dann genau beziffert wird, nicht übersteigen dürfen.

Möglich sei es auch, in der Vorsorgevollmacht auf das gesetzliche Betreuungsrecht zu verweisen, das immer dann greift, wenn im Falle eines Falles keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Dem vom Gericht bestellten Betreuer ist es erlaubt, im Namen des Betreuten die sogenannten üblichen Gelegenheitsgeschenke zu machen. Mitunter ist auch von Sittlichkeits- und Anstandsgeschenken die Rede. Damit sind Geschenke beispielsweise zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zur Hochzeit gemeint - eben zu be-



Rechtsanwalt Arnd Merschky warnt vor Erbschleicherei.

FOTO: ANDREAS STEDTLER

stimmten Gelegenheiten. Sich selbst dürfe der gesetzliche Betreuer jedoch nicht bedenken.

Es könne, so Merschky, in der Vorsorgevollmacht also folgende Regelung getroffen werden: Der Bevollmächtigte darf die gleichen Geschenke machen, die einem gesetzlichen Betreuer erlaubt wären. Und schon seien Missbrauchsmöglichkeiten eingedämmt.

Ein gesetzlicher Betreuer muss einmal im Jahr gegenüber dem Amtsgericht Rechenschaft darüber ablegen, wie viel Geld er für den zu Betreuenden ausgegeben hat und wofür es verwendet wurde. „Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regelung auch in der Vorsorgevollmacht zu treffen“, sagt Anwalt Merschky. Es könne etwa festgelegt werden, dass der bevollmächtigte Sohn oder die bevollmächtigte Tochter den Geschwistern oder anderen Verwandten gegenüber einmal jährlich Rechenschaft über die mit der Vollmacht getätigten Rechtsgeschäfte ablegen muss - wozu auch Geldgeschäfte gehören.

Natürlich müsse es dabei auch eine gewisse Bagatelgrenze ge-

ben, beispielsweise wenn für zehn, zwölf Euro Brot, Wurst und Käse gekauft werde. Der Anwalt empfiehlt dann eine Formulierung in der Art: Beträge bis zu beispielsweise 200 Euro pro Monat können abgehoben werden, ohne dass über deren Verwendung Rechenschaft abgelegt werden muss.

Für wenig praktikabel hält es Merschky dagegen, generell eine sogenannte Geltungsklausel in die Vollmacht aufzunehmen. Werde darin verfügt, dass das Dokument im Kontakt zu Banken, Versicherungen und anderen Behörden - juristisch korrekt wird das als das Außenverhältnis bezeichnet - erst dann gelten soll, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig ist, dann müsse im Falle eines Falles der Nachweis darüber erbracht werden. Und zwar in Form eines neurologischen Gutachtens. Das aber könne kompliziert werden. „Ich rate dazu, zumindest im Außenverhältnis auf eine solche zeitliche Einschränkung zu verzichten“, sagt der Anwalt. Etwas anderes sei das im sogenannten Innenverhältnis, mit dem er das Verhältnis von Vollmachtgeber zu Vollmachtnehmer beschreibt, al-

so beispielsweise von Mutter zu Tochter. „Da kann mit Hilfe der Geltungsklausel schon ein zu früher Zugriff auf die Konten verhindert werden“, betont Merschky. Passiere es doch, dann könne der Bevollmächtigte die Schadenersatzleistungen verurteilt werden.

Übrigens betont der Anwalt, dass auch noch nach dem Tod festgestellt werden kann, ab wann ein Mensch geschäftsunfähig war. „Dann heißt es, Patientenakten, Pflegeakten und anderes zu studieren“, sagt Merschky. Er spricht von einer Tippeltappeltour, die viel Zeit und auch viel Geld koste.

## Besser eine Generalvollmacht

Ist es im Übrigen sinnvoll, die Vollmacht nur für bestimmte Geltungsbereiche auszustellen? Hier antwortete der Anwalt mit einem klaren Nein. „Die Vorsorgevollmacht sollte eine Generalvollmacht sein“, betont er. Es sei gar nicht vorstellbar, für welche Situationen sie einmal gebraucht werde. Und es trete dann garantiert gerade die eine auf, die im Vorfeld nicht bedacht worden sei. Wichtig zu wissen sei aber, dass Banken grundsätzlich nur die Vollmachten akzeptierten, die in ihrem eigenen Computersystem hinterlegt seien. Merschky empfiehlt deshalb, neben der Generalvollmacht auch eine Bankvollmacht zu erteilen, damit es später keine praktischen Probleme gibt.

Wie soll die Beerdigung des verstorbenen Angehörigen aussehen, wo soll er seine letzte Ruhestätte finden und wer soll sich darum kümmern, sprich: das sogenannte Totenfürsorgerecht ausüben? „Es ist zweckmäßig, auch das in der Vorsorgevollmacht zu regeln“, betont Merschky. Stehe

## Zwei Dokumente

Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht wird in den meisten Fällen auch das Thema Patientenverfügung geregelt. In ihr können Menschen vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann. Jeder Volljährige kann eine solche Patientenverfügung verfassen, die er jederzeit auch widerrufen werden kann.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können in einem Dokument geregelt werden. Rechtsanwalt Arnd Merschky regelt diese Fragen für seine Mandanten jedoch in zwei getrennten Dokumenten. Warum? „Weil es meiner Auffassung nach den Mitarbeiter einer Bank nichts angeht, welche Regelungen ein Mensch für den Sterbefall getroffen hat“, sagt der Jurist. Umgekehrt gehe es den Arzt nichts an, wie er seine Vermögensangelegenheiten geregelt habe.

ANZEIGE



**ANICA BESTATTUNGEN**  
Zeit, Dessau, Bitterfeld,  
Wittenberg, Coswig

**PIETÄT HALLE BESTATTUNGEN**

dienungsmentalität zu beobachten.“ Regelmäßig seien dann im Sterbefall sämtliche Konten abgeräumt. „Manchmal geschieht dies sogar auch erst nach dem Tod, weil Vollmachten über den Tod hinaus gültig sind.“

Arnd Merschky, einer der Namensgeber in der Kanzlei „Merschky, Menke, Merschky“, schildert einen „ganz klassischen“ Fall: Beklagt ein Erbe, dass auf den Konten eines Verstorbenen kein Geld mehr verbucht ist, dann analysiert er die Kontoauszüge der vergangenen zehn Jahre. Und was stellt er da häufig fest? Bis zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung hat der Verstorbene pro Jahr eine bestimmte Geldsumme verbraucht. Danach ist sie un-

Vollmachten sollten klar formuliert werden.

FOTO: DPA



**Bergmannstrost**  
BG Klinikum Halle

davon nichts im Dokument, dann umfasse es diese Totenfürsorge auch nicht. Und seine Erfahrung lehrt: „Es gibt nichts, worüber sich Familien nicht streiten können.“

Ist es vor den genannten Hintergründen und Fallstricken eigentlich sinnvoll, solch ein Dokument gleich von einem Fachmann aufsetzen zu lassen? Merschky zögert. Er sei kein Freund von Internetformularen, bei denen ein paar Kreuzchen gesetzt würden und sich derjenige dann in einer Sicherheit wähnt, die trügerisch sei, sagt er dann. Aber kein Mensch sei gezwungen, zum Notar oder zum Anwalt gehen, wo Gebühren ausgelöst würden. „Ich kann grundsätzlich auch mein Auto selbst reparieren und muss dazu nicht in die Werkstatt fahren“, sagt er. „Wenn ich es aber tue, dann muss ich dafür auch bezahlen.“ Die Frage sei jedoch, ob die Reparatur, die ich selbst ausführe, die gewünschte Qualität habe oder das Auto an der nächsten Ecke stehen bleibe.